

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Amt für Migration
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stadtrat Norbert Dahmen
Verantwortlich:	Schmickler, Melanie

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.**Ende der EU-Massenzustrom-Richtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bitte der Fraktion GRÜNE & Volt um Stellungnahme aus der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom 23.06.2026 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie ist die Anwendungspraxis der EU-Massenzustrom-Richtlinie aktuell? Wie hoch ist der Anteil ukrainischer Geflüchteter in Dortmund, für die der Schutz nicht mehr gilt?

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 (ABl. L vom 24. Juli 2025) wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach Seite 2 von 34 Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert.

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses und auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten, gültigen unbefristeten

Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind.

Bei Neueinreisen in die Bundesrepublik Deutschland und unter Erfüllung der Voraussetzungen des Durchführungsbeschlusses, erhalten die Personen dementsprechend eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG, die bis zum 04.03.2027 gültig ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat erstmalig mit der Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine die Fortgeltung der bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse gem. § 24 AufenthG bis zum 04.03.2025 festgelegt. Diese wurde ein zweites Mal durch die 2. Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (2. UkraineAufenthÄndFGV) vom 22.10.2025 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Regelung:

Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2026 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Durch diese Regelung per Verordnung ist für Personen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besitzen, keine Neu-Ausstellung eines [elektronischen Aufenthaltstitels](#) bei Ablauf durch die Ausländerbehörde erforderlich. Als Nachweis über das Fortbestehen des Aufenthaltsrechtes können die Einzelnen auf die o.g. Verordnung verweisen.

In der ersten Fassung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung war noch der Personenkreis der Staatenlosen und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten, die in der Ukraine befristete Aufenthaltserlaubnisse hatten, unter bestimmten Umständen miteingeschlossen. Nachdem mit dem 4. Länderschreiben des Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 30.05.2024 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes dieser Personenkreis vom vorübergehenden Schutz in Deutschland ausgeschlossen wurde, wurde er auch mit der ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) vom 22. November 2024 ausgeschlossen.

Derzeit befindet sich noch eine ukrainische geflüchtete Person in Dortmund (bei der Ausländerbehörde gemeldet), für die der Schutz in Deutschland aufgrund des letzten Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2025 (in Kraft seit dem 13.08.2025) nicht mehr gilt, weil sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schutztitel hatte.

Des Weiteren befinden sich noch vier Geflüchtete aus der Ukraine in Dortmund (bei der Ausländerbehörde gemeldet), für die der Schutz seit Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) vom 22. November 2024 nicht mehr gilt, weil sie Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, nur einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten und keine weiteren Voraussetzungen der Verordnung erfüllen.

Frage 2:

Aufgrund der aktuell noch geltenden Massenzustrom-Richtlinie haben etwa eine Million Geflohene einen befristeten Aufenthaltstitel für vorübergehenden Schutz in Deutschland. Dieser wurde automatisch ohne Asylverfahren erteilt. Was passiert mit den Menschen, wenn dieser Titel am 04.03.2027 ausläuft?

Wenn der Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG am 04.03.2027 für ukrainische Geflüchtete ausläuft, ohne dass eine andere rechtliche Lösung beschlossen wird, werden alle Personen am 04.03.2027 gleichzeitig ausreisepflichtig.

Frage 3:

Was ist mit Menschen, die nach dem 13. August 2025 einen Antrag in Deutschland gestellt haben, allerdings bereits durch einen anderen EU-Staat durchgereist sind?

Alle Menschen, die nach dem 13. August 2025 aus der Ukraine flohen, werden nach dem Dublin-III-Verfahren verteilt, sie bekommen also den Aufenthaltstitel in dem EU-Land, in welchem sie zuerst registriert werden.

Personen, die nach dem 13. August 2025 einen Antrag gem. § 24 AufenthG in Deutschland gestellt haben, allerdings bereits einen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat hatten, erhalten in Deutschland keinen Aufenthaltstitel, sondern werden - in Nordrhein-Westfalen - an die Landesaufnahmeeinrichtung Bochum verwiesen, wenn der Wunsch besteht, einen Asylantrag zu stellen.

Frage 3a:

Erhalten diese Menschen noch Bürgergeld/Grundsicherung oder reduzierte Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz?

Da die betroffenen Personen keine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 erhalten, sondern bei einer Asylantragstellung einen Ankunftsnachweis und bei Asylantragseinreichung eine Aufenthaltsgestattung bekommen, fallen diese grundsätzlich in den Rechtskreis der Asylbewerberleistungen. Ukrainische Personen, die keinen Asylantrag stellen und nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, sind grundsätzlich ausreisepflichtig und fallen damit auch i.d.R. in das Asylbewerberleistungsrecht.

Frage 3b:

Werden sie in das Land der ersten Antragstellung zurückgeführt?

Ukrainische Geflüchtete, die keinen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten und stattdessen einen Asylantrag stellen, werden in der Regel nicht der Stadt Dortmund zugewiesen, da die kommunale Aufnahmequote übererfüllt ist. Die Zuständigkeit liegt dann i. d. R. bei den zentralen Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Kenntnisse über die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzgl. dieser Personengruppe oder Kenntnisse, ob eine Überstellung an den Staat der ersten Antragstellung erfolgt, liegen bei der Ausländerbehörde Dortmund nicht vor.

Frage 3c:

Dürfen sie in Deutschland arbeiten oder einer Ausbildung nachgehen?

Ukrainische Geflüchtete, die einen Asylantrag gestellt haben, dürfen grundsätzlich zum aktuellen Stand drei Monate nach Registrierung ihres Asylantrags einer Beschäftigung oder einer Ausbildung nachgehen, wenn:

- die Bundesagentur für Arbeit zustimmt oder
- durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist und
- solange der Asylantrag noch nicht rechtskräftig beschieden ist.

Ukrainische Geflüchtete, die weder einen Anspruch nach § 24 AufenthG haben, noch einen Asylantrag stellen, sind zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Erhalten diese Personen eine Duldung, kann Ihnen grundsätzlich nach drei Monaten die Beschäftigung/Ausbildung erlaubt werden, wenn die Identität geklärt ist.

Frage 3d:

Welche Möglichkeiten haben diese, um an einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu gelangen?

Der Personenkreis hat die Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen. Je nach Ausgang des Verfahrens könnten hierüber humanitäre Aufenthaltstitel erworben werden.

Außerhalb des Asylverfahrens gibt es für den Personenkreis grundsätzlich keine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel in Deutschland (im Inland) zu erhalten. Es müsste erst eine Ausreise und Wiedereinreise mit einem entsprechenden Visum für einen langfristigen Aufenthalt erfolgen. Dieses Visum ist bei der deutschen Botschaft im Heimatland zu beantragen.

Frage 3e:

Wurden bereits Rückführungen vollzogen, und wenn ja, in welche Länder?

Nein, von der Ausländerbehörde Dortmund wurden noch keine Rückführungen von ukrainischen Geflüchteten vollzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dahmen
Stadtrat